

Standgebühren und Preise für den Hessentag 2026 in Fulda

Stand: 18.03.2025
(Änderungen vorbehalten)

1. Standgebühren

a. Preise & Tarife

	EUR/qm
Indoor Messe-, Info- & Präsentationsstand **	179,00
Outdoor Messe-, Info- & Präsentationsstand (Freifläche)	119,00
Getränkestand*	239,00
Imbissstand*	219,00
Getränke- und Imbissstand*	379,00
Stand mit Süßwaren, Lebensmitteln, Kaffee, Eis, etc.*	159,00
Verkaufsstand mit non-food Artikeln*	99,00
Darstellendes Handwerk*	45,00
Spiel- und Fahrgeschäft	79,00
Getränkestand beim Festumzug*	99,00
Imbissstand beim Festumzug*	79,00
Laufgenehmigung pro Tag und Person	119,00

b. Ermäßigte Preise & Tarife für Vereine, Wohltätigkeitsorganisationen sowie Unternehmen aus dem Landkreis Fulda

	EUR/qm
Indoor Messe-, Info- & Präsentationsstand**	129,00
Outdoor Messe-, Info- & Präsentationsstand (Freifläche)	95,00
Getränkestand*	179,00
Imbissstand*	165,00
Getränke- und Imbissstand*	285,00
Stand mit Süßwaren, Lebensmitteln, Kaffee, Eis, etc.*	119,00
Verkaufsstand mit non-food Artikeln*	75,00
Darstellendes Handwerk*	35,00
Spiel- und Fahrgeschäft	59,00
Getränkestand beim Festumzug*	79,00
Imbissstand beim Festumzug*	59,00
Laufgenehmigung pro Tag und Person	89,00

Alle Preise pro qm und zzgl. MwSt. Mindestgröße 6,0 qm.

Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Leistungen sowie besondere Nutzungen, Gestaltungen, Installationen und sonstige Aufbauten, insbesondere Zelte, Pagoden, etc., bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Hierfür können abweichende Gebühren und zusätzlich entstehende Kosten berechnet werden.

*zzgl. Zelte und Pagoden, falls nicht vorhanden und nicht dem Charakter der Veranstaltung entsprechen.

** inkl. Pagode

2. Infrastruktur

a. Stromanschluss

Ab Verteilerkasten (bis max. 50 Meter bis zum Stand) und Preis pro Anschluss

	EUR
Wechselstromanschluss Schuko 230 V bis max. 3 kW inkl. Stromverbrauch	250,00
Bis 6 kW Kraft- & Drehstromanschluss 400 V zzgl. Stromverbrauch	350,00
Bis 10 kW Kraft- & Drehstromanschluss 400 V zzgl. Stromverbrauch	380,00
jede weitere kW, Kraft- & Drehstromanschluss 400 V zzgl. Stromverbrauch	25,00
Stromverbrauch nach kWh	0,30

Alle Elektroinstallationen müssen der VDE-Richtlinie sowie den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Kosten und Schäden aufgrund einer Netzüberlastung, Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen oder Fehlverhalten im Umgang mit Elektroinstallationen trägt der Verursacher. Für Stromausfälle und Beschädigungen übernimmt die Stadt Fulda keine Haftung. Werden nach Anmeldeschluss zusätzliche Stromanschlüsse benötigt, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Verrechnung des Kraft- und Drehstroms erfolgt über einen Zähler und nach Stromverbrauch. Sämtliche Sonderinstallationen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den jeweils gültigen Preisen. Eine vorherige Absprache sowie schriftliche Bestätigung sind erforderlich.

b. Wasser- und Abwasseranschluss

Ab Abnahmestelle (bis max. 50 Meter bis zum Stand) und Preis pro Anschluss und max. einer Verbrauchsstelle

	EUR
Anschlussleitung Frischwasser und Gebühren Abwasser	289,00

Bei der Frischwasserversorgung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Alle Frischwasseranschlüsse müssen gemäß der Trinkwasserverordnung nach TVO/DIN 2001-2 durchgeführt werden. Hierfür dürfen nur zugelassene Materialien nach DVGW/KTW verwendet werden. Alle Anschlüsse benötigen einen GK-Anschluss mit einer zugelassenen EPDM-Dichtung. Abwasser ist ordnungsgemäß mittels Schlauchs in die nächstmögliche dafür vorgesehene Kanalisation abzuleiten. Kosten und Schäden aufgrund einer Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen oder Fehlverhalten im Umgang mit Wasserinstallationen sowie Abwasser trägt der Verursacher. Für Wasserausfälle und Beschädigungen übernimmt die Stadt Fulda keine Haftung. Werden nach Anmeldeschluss zusätzliche Frischwasseranschlüsse benötigt, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sämtliche Sonderinstallationen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den jeweils gültigen Preisen. Eine vorherige Absprache sowie schriftliche Bestätigung sind erforderlich.

c. Reinigungs-, Sanitär- und Müllpauschale

	EUR/psch
Non-Food, Präsentations-, Messe- und Infostände, Fahrgeschäfte	55,00
Verzehr-, Getränke- und Imbissstände	225,00

d. Zelte und Pagoden

	EUR
5er Pagode (25 qm)	900,00
4er Pagode (16 qm)	850,00
3er Pagode (9 qm)	800,00
Zeltbau pro qm	75,00

Inkl. Boden sowie Auf- und Abbau. Besondere Bodenbeläge sowie Beleuchtung müssen separat beauftragt und bestellt werden.

Sämtliche Sonderinstallationen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den jeweils gültigen Preisen. Eine vorherige Absprache sowie schriftliche Bestätigung sind erforderlich.

Alle Preise zzgl. MwSt.

3. Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren

Von den vorgenannten Kosten nicht erfasst sind sämtliche Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens von den Standbetreibern oder Leistungsanbietern selbst zu tragen sind. Dies gilt auch für die Kosten für die behördliche Abnahme von fliegenden Bauten sowie weitere erforderliche Genehmigungen und behördliche Prüfungen, wie die Anzeige nach § 6 Hess. Gaststättengesetz.

4. Gewerberechtlicher Hinweis zum Verkauf von Speisen und Getränken

Teilnehmer am Hessentag, die den Verkauf von Speisen und Getränken beabsichtigen, müssen dies für den Zeitraum des Hessentags rechtzeitig beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Fulda nach § 6 Hess. Gaststättengesetz anzeigen, sofern der Verkauf nicht aus einem bereits bestehenden angemeldeten Gewerbebetrieb oder der genehmigten Außengastronomie erfolgt.

Der Besitz einer Reisegewerbekarte zum „Feilbieten von Speisen und Getränken“ berechtigt nur zum Verkauf von alkoholfreien Getränken und Speisen, mit Ausnahme von Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen oder von alkoholischen Getränken, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden (§ 56 I Nr. 3 Buchst. b) Gewerbeordnung).